



Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Böbrach;

hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Böbrach durch das Deckblatt Nr.18 i. d. F. v. 22.10.2021 nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Böbrach hat in seiner Sitzung am 25.02.2021 den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 18 im Bereich des Ortsteils Eck (FI Nr. 370/0, Gem. Böbrach) gefasst. Der betroffene etwa 0,6 ha große Änderungsbereich liegt südlich von Böbrach im Ortsteil Eck in der Nähe der Staatsstraße 2136.

Ziel und Zweck der Planung ist, dass landwirtschaftliche Flächen durch eine neue städtebauliche Entwicklung und Neuordnung als sonstiges Sondergebiet „SO MTB-Mountain-Bike-Trail“ nach § 11 BauNVO dargestellt werden.

Mit der Ausarbeitung der Pläne wurde das Büro Brunner Architekten Ingenieure GmbH aus 94469 Deggendorf beauftragt.

In der Sitzung vom 25.03.2021 hat der Gemeinderat die Planentwürfe so dann gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, sowie die Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB für das Verfahren beschlossen. Diese fand in der Zeit vom 01.04.2021 bis 07.05.2021 statt.

Die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und die Beschlussfassung über die Auslegung fand so dann in der öffentlichen Sitzung am 17.06.2021 statt.

Der zur **Auslegung** bestimmte **Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes** (Fassung vom 22.10.2021), mit Begründung und Umweltbericht, der schalltechnischen Stellungnahme der Firma Geoplan, Osterhofen, und der naturfachlichen Stellungnahme des Teams Umwelt Landschaft Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung, Deggendorf, sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können vom

29.10.2021 bis einschließlich 30.11.2021

im Rathaus Böbrach, Rathausplatz 1, Zimmer 5, während der allgemeinen Dienstzeiten* oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit der Bauverwaltung, (Herr Hans Pfeffer, Tel. 09923/801-005) eingesehen werden.

***Allgemeine Dienstzeiten:**

Montag bis Freitag: 8:00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Planzeichnungen:

Aktuelle Darstellung des Änderungsbereiches im Flächennutzungsplan der Gemeinde Böbrach:



Beabsichtigte Änderung mit Deckblatt Nr. 18:

Entwurf in der Fassung vom 22.10.2021, ausgearbeitet durch die brunner architekten ingenieure GmbH aus Deggendorf:



Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen laut Umweltbericht verfügbar:

- Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Tiere und Pflanzen
- Schutzgut Landschaftsbild
- Schutzgut Luft / Klima
- Schutzgut Wasser

Vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind verfügbar:

- Stellungnahmen des Landratsamtes Regen, Sachgebiet Technischer Umweltschutz (v. 19.4.21) sowie Untere Naturschutzbehörde (v. 13.04.2021)
- Stellungnahme der Regierung von Niederbayern

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Böbrach schriftlich eingereicht oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift gebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 18 unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 18 nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Gleichzeitig erfolgt die Einholung der Stellungnahmen planungsrelevanter Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.boebrach.de veröffentlicht.

Hinweis bezgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB, eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Böbrach, 19.10.2021

i.V.



S Ü B

Zweiter Bürgermeister

Aushang am:	19.10.2021
abzunehmen am:	01.12.2021
abgenommen am:	